

## **Entscheidungen zur Unbilligkeit des Stationspreissystems 05 rechtskräftig – BGH weist Nichtzulassungsbeschwerden der DB Station & Service AG zurück**

**Das Kammergericht hatte in mehreren Verfahren zum Stationspreissystem (SPS) 05 der DB Station & Service AG die Anwendbarkeit von § 315 BGB anerkannt und die Entgelte als unbillig bewertet (s. BSU-Updates 04 und 05/2012). Das Unternehmen wurde zu Rückzahlungen verurteilt und Nachforderungen des Unternehmens wurden zurückgewiesen. Die dagegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerden zum BGH waren erfolglos.**

Das SPS 05 stand aufgrund zahlreicher Unzulänglichkeiten von Anfang an in der Kritik von Aufgabenträgern und Wettbewerbsbahnen. Die Bedenken bezogen sich u. a. auf die fehlende Kostenorientierung, die Quersubventionierung des Fernverkehrs sowie die fehlende Berücksichtigung der Zuständigkeitsgebiete der Aufgabenträger und der eingesetzten öffentlichen Mittel. Die Preisbildung insgesamt wurde als völlig intransparent gerügt. Eine ausreichende Offenlegung der Kalkulation durch die DB Station & Service AG erfolgte nicht.

Die Bedenken wurden zunächst von der Bundesnetzagentur bestätigt. Mit Bescheid vom 10.12.2009 stellte die Bundesnetzagentur die Rechtswidrigkeit der Stationspreise fest. Der DB Station & Service AG wurde die Anwendung der Stationspreisliste über den 30.04.2010 hinaus verboten.

Angesichts der Eisenbahn- und Kartellrechtswidrigkeit des SPS 05 sowie der Unbilligkeit der darauf gestützten Entgelte kürzten Wettbewerbsbahnen teilweise ihre Zahlungen. Sie beschränkten sich auf den

Preistand 2004 nach dem als ausgewogen anerkannten SPS 99. Andere Unternehmen zahlten die Differenz zum SPS 99 lediglich unter Vorbehalt und forderten sie anschließend von der DB Station & Service vor den Zivilgerichten zurück.

Die Zivilgerichte bestätigten ebenfalls die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit und Billigkeit des SPS 05. Der DB Station & Service AG gelang es in diesen Verfahren nicht, die Billigkeit ihrer Entgelte darzulegen. Insbesondere das Kammergericht betonte dabei das Bedürfnis der Wettbewerbsbahnen nach zivilgerichtlichem Rechtsschutz, da die Kompetenzen der Bundesnetzagentur nur unzureichenden Schutz böten.

Die DB Station & Service AG wandte sich mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden gegen die zivilgerichtliche Kontrolle und die Anwendung des § 315 BGB. Wie schon hinsichtlich der Trassennutzungsentgelte (vgl. BSU-Update 04/2011) folgte der BGH dem nicht und wies die Nichtzulassungsbeschwerden unter dem 12.11.2013 zurück (u. a. – KZR 69/12 – und – KZR 70/12 –).

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Mit den Entscheidungen des BGH bestätigt sich die mittlerweile einheitliche



Rechtsprechung der Zivilgerichte zu den Stationspreisen und zur Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle. Das ist für die zahlreichen noch laufenden Verfahren wegweisend.

Gleiches gilt für die anstehenden Rückforderungen für Zahlungen in 2010 und die zum Teil bereits laufenden Verfahren zum SPS 2011, das sich vergleichbaren Bedenken wie das SPS 05 ausgesetzt sieht. Entsprechende Rückforderungen sollten rechtzeitig geltend gemacht werden, um eine Verjährung zu vermeiden.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.